



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-951

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 16.04.2013

GESCHÄFTSZ. IX-710/001 II#0402

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage "Kosten für die Champions League Rechte"**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. April 2013

Sehr geehrter

ich danke für Ihr o.g. Schreiben. Sie können sich jederzeit an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) als verletzt ansehen.

Das IFG gilt ausschließlich für Behörden des Bundes. Das ZDF ist jedoch keine Bundesbehörde, so dass ich von daher der falsche Ansprechpartner bin.

Für das ZDF würde das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gelten, da die Anstalt in Mainz ihren Sitz hat. Leider nimmt § 5 Absatz 5 des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes aber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner Gesamtheit ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Das betrifft den redaktionellen- und den nicht-redaktionellen Bereich, in den auch Ihre Fragen nach den Kosten für die Champions League gehören.

Der Bescheid des ZDF vom 8. April 2013 ist daher aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden; dennoch ist es problematisch, wenn im Bereich der größten europäi-



SEITE 2 VON 2 sche Sendeanstalt keine gesetzlichen Regelungen für den Informationszugang - gerade im Bereich ihrer Ausgabenpolitik - gelten.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland hat vor dem Hintergrund dieser unbefriedigenden Situation in Ihrer EntschlieÙung vom 24. Juni 2010 gefordert, dass das Recht auf Informationszugang auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu gelten hat, sofern nicht deren grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist ([http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/IFG/IFGEntschlie%C3%9Fungssammlung/AGID\\_IFK/20Konferenz\\_EntschliessungRundfunk.html?nn=411780](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/IFG/IFGEntschlie%C3%9Fungssammlung/AGID_IFK/20Konferenz_EntschliessungRundfunk.html?nn=411780)).

Ich bedaure, Ihnen keine erfreulichere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jürgen Roth